

Regelung für die Herren Futsal Regionalliga West zum Vorgehen bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus oder entsprechendem Krankheitsverdacht gemäß § 47 (1) F-SpO/WDFV

1. Das angesetzte Meisterschaftsspiel wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Spieler, die auf der Spielberechtigungsliste geführt werden, zur Verfügung stehen.
2. Besteht für Spieler einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts eine Isolations- oder Quarantäneverpflichtung, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der Spielberechtigungsliste geführt werden und stehen hierdurch einer Mannschaft weniger als 10 Spieler zur Verfügung, ist die spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages der von diesen Maßnahmen betroffenen Mannschaft dieses Spiel von Amts wegen abzusetzen. Ein Beleg für den Grund der Isolations- oder Quarantäneverpflichtung ist unverzüglich dem Spielleiter vorzulegen.
3. Wird im Falle der vorstehenden Ziffer 2 die ein entsprechender Beleg nicht unverzüglich eingereicht, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag gestellt hat.
4. Wird nach einem Meisterschaftsspiel der Herren Futsal Regionalliga West die Spielberechtigungsliste durch einen Verein verändert und stehen dieser Mannschaft aufgrund von Isolations- oder Quarantäneverpflichtungen in dem unmittelbar folgenden Meisterschaftsspiel und den weiteren folgenden Meisterschaftsspielen der Herren Futsal Regionalliga West weniger als 10 Spieler zur Verfügung, kann die Absetzung dieser Meisterschaftsspiele nicht verlangt werden. Diese Meisterschaftsspiele sind wie angesetzt auszutragen.
5. Meisterschaftsspiele von Mannschaften der Herren Futsal Regionalliga West, die, mit Ausnahme der Ziffer 4, von Isolations- oder Quarantäneverpflichtungen in der Weise betroffen gewesen sind, dass weniger als 10 Spieler zur Verfügung standen, dürfen frühestens mit Ablauf von fünf Tagen nach Beendigung der Quarantänezeit wieder angesetzt werden. Die Heimmannschaft kümmert sich umgehend um eine Spielstätte, damit das ausgefallene Spiel rechtzeitig neu angesetzt werden kann.

6. Die mit den zuständigen Behörden abgestimmten Hygienekonzepte sind einzuhalten.
7. Diese Regelung tritt zum 29.09.2022 in Kraft